

ANTRAG

 auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 30 HwO; § 36 BBiG)

An die Handwerkskammer Magdeburg

Mit Vorlage von drei Ausfertigungen dieses abgeschlossenen Vertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer beantragt. Hierzu werden folgende Angaben gemacht:

Zutreffendes ankreuzen! **oder ausfüllen!**

Ausbilder

Name, Vorname des Ausbilders ggf. Geburtsname geb. am männlich weiblich

 Höchster beruflicher Abschluss (genaue Berufsbezeichnung einschließlich Titel) Ausbildereignungsprüfung sonstige Ausbildungsberechtigung

Betrieb

Jahr Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes
 Gesamtanzahl der Beschäftigten einschließlich Inhaber und Auszubildende davon sind (Anzahl) Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschließlich Meister) Anzahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse in diesem Ausbildungsberuf

Umschüler (Auszubildende/r)

Staatsangehörigkeit deutsch
 andere
 unbekannt

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

- ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss)
 Hauptschulabschluss
 Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss („Mittlerer Bildungsabschluss“)
 Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)
 Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o.g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist
 Abgangsklasse

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

- (mindestens 6 Monate)
 (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)
 Keine Teilnahme
 Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate z.B. EQJ)
 Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB II (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)
 Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) (**Zeugnis beifügen**)
 Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss
 Sonstige berufliche Schule (z.B. Handelsschule, Fachoberschule)

Vorausgegangene Berufsausbildung

(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

- keine
 abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als
 abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als
 abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als

Eintritt ins Ausbildungsjahr**Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses** (monatlich, regelmäßig, > 50 % der Kosten)

- keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung ja, und zwar durch:
 Sonderprogramme des/der Bundes/Landes/Kommunen
 Außerbetriebliche Berufsausbildung nach SGB III, § 241 (2)
 außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach SGB III, § 100 Nr. 5

Der Umschüler besucht künftig die **Berufsschule**:Name: in: **Erklärung des Ausbildenden:**

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätte bieten – ggf. zusammen mit den im Umschulungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Umschulenden (Umschulender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine

Gründe vor, die der Umschulung im Sinne Handwerksordnung bzw. des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Umschulungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.



Ort / Datum / Umschulungsbetrieb (Umschulender)

Umschulungsvertrag

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.



Handwerkskammer
Magdeburg

am _____
Handwerkskammer
i.A.

Zwischen dem Umschulungsbetrieb (Umschulenden)¹

und dem Umschüler (der/dem Auszubildenden)¹

Betriebsnummer

Umschulungsvertragsnummer

Firma / Betrieb

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Postleitzahl Ort

Telefon / Fax

Telefon / Fax

E-Mail

E-Mail

Geburtsdatum

Verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname
Umschulungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend

Geburtsort

Postleitzahl Ort

Geburtsort

Straße, Hausnummer

männlich weiblich

wird nachstehender Vertrag zur beruflichen Umschulung

im Ausbildungsberuf _____

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt / etc. _____

nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen.

A Umschulungsdauer vom (Beginn) _____ bis (Ende) _____ (Bitte unbedingt ausfüllen)

Grund (vorherige Berufsausbildung als): _____

Grund (berufliche Vorbildung in): _____

Grund (Schulabschluss etc.) _____

(Nachweise in Kopie beifügen: z.B.: Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahr, andere Ausbildungszeugnisse)

B Die Probezeit beträgt (1 bis 6) _____ Monate

C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std.

D Der Umschulende zahlt dem Umschüler eine angemessene Vergütung (§ 7), sie beträgt zurzeit monatlich

1. Umschulungsjahr Euro _____ Euro _____ Euro
2. Umschulungsjahr 3. Umschulungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsschutzgesetz, beziehungsweise nach den gültigen Tarifverträgen. Der Umschulende gewährt dem Umschüler Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

_____ Werk- oder	_____ Arbeits- oder	_____ Arbeitstage im Jahre
_____ Werk- oder	_____ Arbeits- oder	_____ Arbeitstage im Jahre
_____ Werk- oder	_____ Arbeits- oder	_____ Arbeitstage im Jahre
_____ Werk- oder	_____ Arbeits- oder	_____ Arbeitstage im Jahre

F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

Überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU) bei Einzelumschulung

➡ Der Ausbildungsnachweis (das Berichtsheft) wird geführt: elektronisch schriftlich

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-9) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum _____ Umschüler (Auszubildender) _____

Umschulungsbetrieb (Umschulender) _____

¹Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet. Falls die Umschulung in mehreren Umschulungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Umschulungsstätten unter F oder als Anlage beifügen. Hinweis: Die sich aus dem Umschulungsverhältnissergebenden Daten gemäß § 28 HwO und § 34:25 sowie § 37:88 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Umschulungsvertrag

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.



Handwerkskammer Magdeburg

am _____
Handwerkskammer
i.A.

Zwischen dem Umschulungsbetrieb (Umschulenden)¹

und dem Umschüler (der/dem Auszubildenden)¹

Betriebsnummer

Firma / Betrieb

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname
Umschulungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend

Postleitzahl Ort

Straße, Hausnummer

Umschulungsvertragsnummer

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Geburtsort

männlich weiblich

wird nachstehender Vertrag zur beruflichen Umschulung

im Ausbildungsberuf _____

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt / etc. _____

nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen.

A Umschulungsdauer vom (Beginn) _____ bis (Ende) _____ **(Bitte unbedingt ausfüllen)**

Grund (vorherige Berufsausbildung als): _____

Grund (berufliche Vorbildung in): _____

Grund (Schulabschluss etc.): _____

(Nachweise in Kopie beifügen: z.B.: Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahr, andere Ausbildungszeugnisse)

B Die Probezeit beträgt (1 bis 6) _____ Monate

C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std.

D Der Umschulende zahlt dem Umschüler eine angemessene Vergütung (§ 7), sie beträgt zurzeit monatlich

_____ Euro _____ Euro _____ Euro

1. Umschulungsjahr 2. Umschulungsjahr 3. Umschulungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsschutzgesetz, beziehungsweise nach den gültigen Tarifverträgen. Der Umschulende gewährt dem Umschüler Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____

F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

Überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU) bei Einzelumschulung _____

➡ Der Ausbildungsnachweis (das Berichtsheft) wird geführt: elektronisch schriftlich

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-9) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum _____ Umschüler (Auszubildender) _____

_____ Umschulungsbetrieb (Umschulender)

¹Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet. Falls die Umschulung in mehreren Umschulungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Umschulungsstätten unter F oder als Anlage beifügen. Hinweis: Die sich aus dem Umschulungsverhältnissgebenden Daten gemäß § 28 HwO und § 34:35 sowie § 37:88 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden eine, den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechende, Ausbildung in verkürzter Ausbildungszeit, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

§ 2 Umschulung

1. Dauer: siehe A*)
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Um- schulungsverhältnis am Tag der Bekanntgabe.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist, erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitations- träger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers (Umschulenden)

Der Umschulende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel
dafür zu sorgen, dass dem Umschüler die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. Ausbilder
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Umschüler jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
3. Ausbildungsverordnung
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsverordnung kostenlos auszuhändigen.
4. Ausbildungsmittel
dem Umschüler kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/ Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen
den Umschüler zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen, soweit diese in der sachlichen und zeitlichen Gliederung festgelegt wurden.
6. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
dem Umschüler vor Ausbildungsbeginn und später den Ausbildungsnachweis, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung - elektronisch oder schriftlich - durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.
7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten
dem Umschüler nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
8. Sorgspflicht
dafür zu sorgen, dass der Umschüler charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
9. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Umschulungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Umschulende.
10. Prüfungen
den Umschulenden anzuhalten, sich rechtzeitig zur Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung anzumelden, ihn für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen.

§ 4 Pflichten des Umschülers

Der Umschüler hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen,

Der Umschüler verpflichtet sich

1. Lernpflicht
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5 freigestellt wird,
3. Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Umschulenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden,
4. Betriebliche Ordnung
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Sorgfaltspflicht
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
6. Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,
8. Benachrichtigung
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungs- veranstaltungen dem Umschulenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Umschüler eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. Nebentätigkeiten
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Umschulenden vorliegt.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umschulende(n) gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen. Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

1. Wöchentliche Umschulungszeit: siehe C*)
Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung.
2. Urlaub siehe E*)

§ 7 Vergütung

1. Der Umschulungsträger gewährt dem Umschulenden eine Vergütung (Höhe: siehe D*).
2. Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

§ 8 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Umschulenden. Auf Verlangen des Umschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des Buchstaben F*) dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

*) Die Buchstaben beziehen sich auf den Text der Vorderseite.

Umschulungsvertrag

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.



Handwerkskammer Magdeburg

am _____
Handwerkskammer
i.A.

Zwischen dem Umschulungsbetrieb (Umschulenden)¹

und dem Umschüler (der/dem Auszubildenden)¹

Betriebsnummer

Umschulungsvertragsnummer

Firma / Betrieb

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl **Ort**

Postleitzahl **Ort**

Telefon / Fax

Telefon / Fax

E-Mail

E-Mail

Verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname
Umschulungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend

Geburtsdatum

Postleitzahl **Ort**

Geburtsort

Straße, Hausnummer

männlich **weiblich**

wird nachstehender Vertrag zur beruflichen Umschulung

im Ausbildungsberuf _____

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt / etc. _____

nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen.

A Umschulungsdauer vom (Beginn) _____ bis (Ende) _____ **(Bitte unbedingt ausfüllen)**

Grund (vorherige Berufsausbildung als): _____

Grund (berufliche Vorbildung in): _____

Grund (Schulabschluss etc.) _____

(Nachweise in Kopie beifügen: z.B.: Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahr, andere Ausbildungszeugnisse)

B Die **Probezeit** beträgt (1 bis 6) _____ Monate

C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std.

D Der Umschulende zahlt dem Umschüler eine angemessene Vergütung (§ 7), sie beträgt zurzeit monatlich
_____ Euro _____ Euro _____ Euro
1. Umschulungsjahr 2. Umschulungsjahr 3. Umschulungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsschutzgesetz, beziehungsweise nach den gültigen Tarifverträgen.
Der Umschulende gewährt dem Umschüler Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____

F **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

Überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU) bei Einzelumschulung _____

Der Ausbildungsnachweis (das Berichtsheft) wird geführt: **elektronisch** **schriftlich**

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-9) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum _____ Umschüler (Auszubildender) _____

Umschulungsbetrieb (Umschulender) _____

¹Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet. Falls die Umschulung in mehreren Umschulungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Umschulungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.
Hinweis: Die sich aus dem Umschulungsverhältnissengehenden Daten gemäß § 28 HwO und § 34/35 sowie § 37/88 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden eine, den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechende, Ausbildung in verkürzter Ausbildungszeit, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

§ 2 Umschulung

1. Dauer: siehe A*)
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am Tag der Bekanntgabe.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist, erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitations-träger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers (Umschulenden)

Der Umschulende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel
dafür zu sorgen, dass dem Umschüler die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. Ausbilder
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Umschüler jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
3. Ausbildungsverordnung
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsverordnung kostenlos auszuhändigen.
4. Ausbildungsmittel
dem Umschüler kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/ Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen
den Umschüler zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen, soweit diese in der sachlichen und zeitlichen Gliederung festgelegt wurden.
6. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
dem Umschüler vor Ausbildungsbeginn und später den Ausbildungsnachweis, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung - elektronisch oder schriftlich - durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.
7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten
dem Umschüler nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
8. Sorgspflicht
dafür zu sorgen, dass der Umschüler charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
9. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Umschulungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Umschulende.
10. Prüfungen
den Umschulenden anzuhalten, sich rechtzeitig zur Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung anzumelden, ihn für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen.

§ 4 Pflichten des Umschülers

Der Umschüler hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen,

Der Umschüler verpflichtet sich

1. Lernpflicht
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5 freigestellt wird,
3. Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Umschulenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden,
4. Betriebliche Ordnung
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Sorgfaltspflicht
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
6. Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,
8. Benachrichtigung
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Umschulenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Umschüler eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. Nebentätigkeiten
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Umschulenden vorliegt.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umschulende(n) gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen. Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

1. Wöchentliche Umschulungszeit: siehe C*)
Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung.
2. Urlaub siehe E*)

§ 7 Vergütung

1. Der Umschulungsträger gewährt dem Umschulenden eine Vergütung (Höhe: siehe D*).
2. Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

§ 8 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Umschulenden. Auf Verlangen des Umschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des Buchstaben F*) dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

*) Die Buchstaben beziehen sich auf den Text der Vorderseite.

Umschulungsvertrag

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.



Handwerkskammer Magdeburg

am _____
Handwerkskammer
i.A.

Zwischen dem Umschulungsbetrieb (Umschulenden)¹

und dem Umschüler (der/dem Auszubildenden)¹

Betriebsnummer

Umschulungsvertragsnummer

Firma / Betrieb

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl **Ort**

Postleitzahl **Ort**

Telefon / Fax

Telefon / Fax

E-Mail

E-Mail

Verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname
Umschulungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend

Geburtsdatum

Postleitzahl **Ort**

Geburtsort

Straße, Hausnummer

männlich **weiblich**

wird nachstehender Vertrag zur beruflichen Umschulung

im Ausbildungsberuf _____

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt / etc. _____

nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen.

A Umschulungsdauer vom (Beginn) _____ bis (Ende) _____ **(Bitte unbedingt ausfüllen)**

Grund (vorherige Berufsausbildung als): _____

Grund (berufliche Vorbildung in): _____

Grund (Schulabschluss etc.) _____

(Nachweise in Kopie beifügen: z.B.: Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahr, andere Ausbildungszeugnisse)

B Die Probezeit beträgt (1 bis 6) _____ Monate

C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std.

D Der Umschulende zahlt dem Umschüler eine angemessene Vergütung (§ 7), sie beträgt zurzeit monatlich
_____ Euro _____ Euro _____ Euro
1. Umschulungsjahr 2. Umschulungsjahr 3. Umschulungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsschutzgesetz, beziehungsweise nach den gültigen Tarifverträgen.
Der Umschulende gewährt dem Umschüler Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____

F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

Überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU) bei Einzelumschulung _____

➡ **Der Ausbildungsnachweis (das Berichtsheft) wird geführt:** **elektronisch** **schriftlich**

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-9) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum _____ Umschüler (Auszubildender) _____

Umschulungsbetrieb (Umschulender) _____

¹Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet. Falls die Umschulung in mehreren Umschulungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Umschulungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.
Hinweis: Die sich aus dem Umschulungsverhältnissengehenden Daten gemäß § 28 HwO und § 34/35 sowie § 37/88 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden eine, den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechende, Ausbildung in verkürzter Ausbildungszeit, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

§ 2 Umschulung

1. Dauer: siehe A*)
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Um- schulungsverhältnis am Tag der Bekanntgabe.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist, erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitations- träger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers (Umschulenden)

Der Umschulende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel
dafür zu sorgen, dass dem Umschüler die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. Ausbilder
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Umschüler jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
3. Ausbildungsverordnung
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsverordnung kostenlos auszuhändigen.
4. Ausbildungsmittel
dem Umschüler kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/ Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen
den Umschüler zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen, soweit diese in der sachlichen und zeitlichen Gliederung festgelegt wurden.
6. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
dem Umschüler vor Ausbildungsbeginn und später den Ausbildungsnachweis, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung - elektronisch oder schriftlich - durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.
7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten
dem Umschüler nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
8. Sorgepflicht
dafür zu sorgen, dass der Umschüler charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
9. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Umschulungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Umschulende.
10. Prüfungen
den Umschulenden anzuhalten, sich rechtzeitig zur Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung anzumelden, ihn für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen.

§ 4 Pflichten des Umschülers

Der Umschüler hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen,

Der Umschüler verpflichtet sich

1. Lernpflicht
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5 freigestellt wird,
3. Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Umschulenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden,
4. Betriebliche Ordnung
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Sorgfaltspflicht
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
6. Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,
8. Benachrichtigung
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungs- veranstaltungen dem Umschulenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Umschüler eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. Nebentätigkeiten
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Umschulenden vorliegt.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umschulende(n) gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen. Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

1. Wöchentliche Umschulungszeit: siehe C*)
Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung.
2. Urlaub siehe E*)

§ 7 Vergütung

1. Der Umschulungsträger gewährt dem Umschulenden eine Vergütung (Höhe: siehe D*).
2. Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

§ 8 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Umschulenden. Auf Verlangen des Umschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des Buchstaben F*) dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

*) Die Buchstaben beziehen sich auf den Text der Vorderseite.